ANLAGE 28 zum Gutachten Nr. 55290296 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand

Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GT 5

Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 6

Auftraggeber

Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 17

67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand

PKW-Sonderrad

Modell

GT 5

Typ Radgröße

7Jx15H2

Zentrierart

Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
		Lochkreis- (mm)/	tiefe	last	(mm)
		Mittenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	
B7	GT 5 B7/Z16 Ø70-Ø57,1	5/112/57,1	35	640	1985

Kennzeichnungen

KBA-Nummer

43820

Herstellerzeichen

Alutec

Radtyp und Ausführung

GT 5 (s.o.)

Radgröße

7Jx15H2

Einpresstiefe

ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

-

Herkunftsmerkmal

Made in Germany

Herstelldatum

Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund 🕌	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M14x1,5	60° Kegel	110	30

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55290296) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller

Audi

Volkswagen

Spurverbreiterung

innerhalb 2%

ANLAGE 28 zum Gutachten Nr. 55290296 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GT 5 Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi 100, 200	64-147	185/65R15	M+S M10 R09	A01 A02 A04
44	64-147	205/60R15	R35	A05 A08 A09
C727, /1	64-147	215/50R15	K03	A12 A15 A18
	88-121	215/60R15	R09	B03 B37 K01
				K04 L03 R21
				S01
Audi 100, 200 Q.	88-147	185/65R15	M+S M10 R09	A01 A02 A04
44Q	88-147	195/65R15	M+S R09	A05 A08 A09
D403, /1	88-147	205/60R15	**	A12 A15 A18
	88-147	215/60R15	G08	B03 B37 K01
				K04 S01
Audi 100, 200, A6	169-213	195/65R15	M+S R09	A02 A04 A05
C4	169-213	215/60R15	R09 R35	A08 A09 A12
F619, /1	60-142	195/65R15	R09	A15 A18 Au3
and the second s	60-142	205/60R15		B03 S01
	60-142	215/60R15		
Audi A4	75-110	195/65R15	A13 R37	A02 A04 A05
8E	75-110	205/60R15	A12	A08 A09 A15
e1*98/14*0151*	75-110	205/65R15	A12 R09	A18 B03 Lim
	75-110	215/60R15	A01 A12 K07 K08	V15 S01
	75-110	225/55R15	A01 A12 K06 K07 K08	
Audi A4, S4	55-142	185/65R15	M+S M10 R09	A02 A04 A05
B5	55-142	195/65R15		A08 A09 A12
e1*93/81*0013*,	55-142	205/60R15		A15 A18 Car
e1*98/14*0013*	55-142	215/60R15	A01 K06	Lim V15 S01
	55-142	225/50R15	A01 K05 K07 K46	-
	55-142	225/55R15	A01 K01 K04 K05 K46 K49	
Audi A6	81-142	195/65R15	R09	A02 A04 A05
4B	81-142	205/60R15		A08 A09 A12
e1*96/27*0051*	81-142	215/55R15	A01 K06 K07 T89	A15 A18 B03
e1*98/14*0051*	81-142	215/60R15	A01 K06 K07	Car Lim V15
	81-142	225/55R15	A01 K08 K46 K49	X27 S01
VW Passat	66-142	195/65R15		A02 A04 A05
3B	66-142	205/60R15		A08 A09 A12
e1*95/54*0043*	66-142	215/55R15	A01 K06 K07 K08 T89	A15 A18 B03
e1*98/14*0043*	66-142	215/60R15	A01 K06 K07 K08	Car Lim V15
01 00/14 0040	66-142	225/55R15	A01 K08 K46 K49	S01
VW Passat	74-110	195/65R15	R09	A02 A04 A05
3BG	74-110	195/65R15	M+S	A08 A09 A12
e1*98/14*0157*	74-110	205/60R15		A15 A18 B03
7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	74-110	215/55R15	T89	Car Lim V15
	74-110	215/60R15	A01 K05	S01
	74-110	225/55R15	A01 K05 K06	

ANLAGE 28 zum Gutachten Nr. 55290296 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GT 5 Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 6

Auflagen und Hinweise

Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den A02 Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
- Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu A04 verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.
- Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an der Vorderachse verwendet werden. A13
- Zum Auswuchten der Sonderräder können wahlweise Klammer- oder Klebegewichte A15 verwendet werden. Werden an der Felgeninnenseite Klebegewichte verwendet, so ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die A18 weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.
- Sonderrad nur zulässig für Fahrzeugausführungen bis 142 kW. Au3
- Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **B37** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen mit innenumfaßten Scheibenbremsen.

ANLAGE 28 zum Gutachten Nr. 55290296 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GT 5 Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 6

- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Avant, Caravan, Kombi bzw. Touring.
- **G08** Für Fahrzeuge, die serienmäßig nicht mit der Reifengröße 215/60R15 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad- / Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **K01** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K03** An Achse 1 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängikeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K04** An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K05** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K06** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K46** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K49** Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **L03** Die Sonderräder sind nur zulässig an Fahrzeugen mit Servolenkung.
- Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

ANLAGE 28 zum Gutachten Nr. 55290296 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Tvp GT 5 Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 6

M10 Folgende Reifen wurden geprüft:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat.
Dunlop Fulda Pirelli	alle alle P200 Aquachrono, P2000, P4000, P6000	 Kristall 3000 W190 Asim., W190 Dir., W190 Perf., W210 Asim.
Semperit	nur H, V	M 828 (H)
Uniroyal	nur H, V	MS*plus 44 (H)
Yokohama	A509	S760, S480
Michelin	MXV2, MXV3A (H+V), EnergyMXV3A u. XH1	XM+S 100 (T), XM+S 130 (T)
Continental	nur H, V	TS 770 (H)
Bridgestone	nur H, V, Z	WT 11
Falken	nur H, V, Z	
Goodrich	nur H, V, Z	
Kleber	nur H, V, Z	
Toyo	nur H, V, Z	
Goodyear	nur T, H, V, Z	Eagle GW, Ultra Grip

Es können auch andere Reifen der Reifengröße 185/65R15 verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf 7 J x 15 H2 montierbar sind.

- Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des **R21** Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.
- Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifen verwendet werden.
- Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **R37** ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. T89 16).

ANLAGE 28 zum Gutachten Nr. 55290296 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GT 5 Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 6 von 6

V15 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

		Vorderachse	Hinterachse
Nr.	1	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr.	2	195/45R15	215/40R15, 245/35R15
Nr.	3	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr.	4	195/55R15	215/50R15
Nr.	5	205/45R15	215/40R15
Nr.	6	205/55R15	225/50R15
Nr.	7	205/60R15	225/55R15
Nr.	8	205/65R15	225/60R15
Nr.	9	215/40R15	245/35R15

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

X27 Rad-/Reifenkombination ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienrädern 7,5 x 17 ET25 (A6 Allroad).

Hinweise zum Sonderrad entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 1996.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr∴ KBA-P 00008-95



00031688.DOC